

FAQ'S zu den Modalitäten

- meiner mündlichen Prüfungen aus Bürgerlichem Recht
- meinen schriftlichen FÜM II/Drittantritte (jeweils auch für Nostrifikanten)
- meinen Rigorosen

Für Nostrifikanten: Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Dokuments!

Mündliche Prüfung aus Bürgerlichem Recht

1. Kann ich mich zur Prüfung anmelden, wenn meine Note der Anfängerübung bis zum Ende der Anmeldefrist noch nicht feststeht?

Ja. Ihr Status im System lautet dann „angelegt“ und wandelt sich automatisch in „angemeldet“ um, sobald die positive Note der LV ins System eingegeben wird.

2. Wann finden die „Prüfungstermine Palten“ statt?

Grundsätzlich in der jeweiligen offiziellen Prüfungswoche zwischen Montag und Freitag. Für Ihren konkreten Fall entnehmen Sie bitte Näheres dem Univis/Uspace bzw unserer Verständigung (siehe gleich zu 3.).

3. An welchem Tag der Prüfungswoche, um wieviel Uhr bin ich dran?

Tja, wenn ich das selbst so genau wüsste ...!

Das Procedere läuft so: Einige Zeit vor der jeweiligen Prüfungswoche ersucht mich das Dekanat, Prüfungstermine für „x“ Kandidaten zu reservieren. Das „x“ dürfte auf ungefähren Schätzungen beruhen. Wie viele der reservierten Termine tatsächlich benötigt werden, richtet sich zuerst einmal nach der Zahl der Anmeldungen. Leider erfahre ich erst knapp vor der Prüfungswoche, wie viele Kandidaten sich angemeldet haben.

Auch das ergibt aber nur ein vorläufiges Bild, weil sich Kandidaten auch nach diesem Zeitpunkt oft ganz kurzfristig wieder abmelden. Von üblicherweise zehn zu einem Termin eingeteilten Kandidaten erscheinen zwischen zwei und zehn. Das folgt keinem erkennbaren Muster und ist nicht vorhersehbar. Also weiß ich selbst in Wirklichkeit erst zu Beginn der Prüfungen an jedem Prüfungstag Bescheid, wie viele Kandidaten mich tatsächlich in Anspruch nehmen...

Im Sinne effizienter Organisation behalte ich mir daher vor, Ihren Prüfungstermin kurzfristig zu verschieben, um durch Abgemeldete entstandene Lücken aufzufüllen.

Diese Verschiebungen betreffen in erster Linie Ihren konkreten Prüfungstag (zB Verschiebung von Nachmittag auf Vormittag). Mitunter kann es aber auch passieren, dass Sie zB vom Ihnen zugeteilten Termin am Mittwoch auf den davorliegenden Dienstag rutschen, oder umgekehrt vom Dienstag auf den Mittwoch. Verschiebungen von mehreren Tagen nach vorne müßte ich Ihnen nicht zu.

Meine Mitarbeiterin, Frau Hoops, wird Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Ihrem Termin laut Prüfungsprotokoll per Mail mitteilen, auf welchen Tag und welche Uhrzeit Sie sich letztlich konkret einstellen können. **Bitte checken Sie also Ihre Mailbox!**

4. Kann ich mir eine bestimmte Uhrzeit für meine Prüfung vorweg per Mail oder telefonisch reservieren?

Nein. Die Gründe dafür ergeben sich aus 3.

5. Kann ich meinen Termin verschieben?

Nein. Die Gründe dafür ergeben sich aus 3.

Achtung: Falls Ihr Verschiebungswunsch auf einen späteren Termin in der Prüfungswoche darauf beruht, dass Sie „mit dem Lernen oder Wiederholen noch nicht fertig sind und beruhigt wären, noch mehr Zeit zu haben“, spricht möglicherweise Ihr Gewissen. Wenn es bei einer Prüfung, für die Sie sich Monate lang vorbereiten, auf ein paar Tage ankommt, haben Sie vermutlich zu wenig gelernt. Melden Sie sich in diesem Fall lieber ab und zur nächsten Prüfungswoche an.

6. Bis wann kann ich mich abmelden?

Die offizielle Abmeldung per Univis/Uspace ist nur bis einen Tag vor Beginn der Prüfungswoche möglich, diesen entnehmen Sie bitte dem Univis/Uspace-System. Abmeldungen nach diesem Zeitpunkt müssen per Mail beim Prüfer persönlich erfolgen.

Ein klares Wort: Kurzfristige Abmeldungen ohne triftigen Grund wie eine Erkrankung sind absolut nicht in Ordnung! Wer einfach nur mit dem Lernen nicht rechtzeitig fertig wird, hat schlecht geplant und belastet unnötiger Weise die ohnehin schon schwierige Organisation des Prüfungsbetriebs (einschließlich des Dekanats).

Trotzdem nehme ich Abmeldungen per Mail, die spätestens am Vortag der Prüfung (und zwar zu üblichen Bürozeiten, also nicht am Sonntag um 23 Uhr 49) einlangen, an. Mir ist immer noch lieber, ein Kandidat besinnt sich spät, als er quält sich, die Zuhörer und mich durch eine Prüfung, für die er nicht ausreichend vorbereitet ist und die unter allseitigem Zeit- und Energieverlust mit einem negativen Ergebnis endet.

Abmeldungen, die am Vortag der Prüfung außerhalb der üblichen Bürozeiten oder an Sonn- oder Feiertag gemailt werden und mir daher nicht rechtzeitig zugehen, akzeptiere ich nicht. Abmeldungen direkt vor Prüfungsbeginn schon gar nicht. In diesem Fall verzeichne ich Sie als „nicht erschienen“, womit Sie automatisch für den

nächsten Prüfungstermin gesperrt sind. Ausnahme: Jäh eingetretene triftige Gründe im Sinne von „unabwendbares, unvorhersehbares Ereignis“ (siehe Prozessrecht ...).

Sollten Sie sich unter diesem Gesichtspunkt abmelden wollen, richten Sie Ihr Mail bitte nicht an mich, sondern an meine Mitarbeiterin Frau Hoops christina.hoops@univie.ac.at.

Abmeldungen, die erst am Tag der Prüfung einlangen (oder gar danach!), akzeptiere ich nicht. Sie gelten dann als „nicht erschienen“. Außer, Sie kommen doch...

Dringender Appell an Sie: Planen Sie so, dass sich der Prüfungstermin, den Sie anvisieren, auch tatsächlich hält. Das geht! Oder melden Sie sich wenigstens möglichst frühzeitig ab. Im „richtigen Leben“, wenn Sie berufstätig sind, müssen Sie ebenfalls Termine planen und einhalten – Pardon gibt es da nicht.

Zur realistischen Planung empfehle ich Ihnen das Kapitel über Zeitmanagement in *Palten*, Lern- und Prüfungsmanager – Lerntechnik für Juristen² (Manz, 2013), erhältlich im Jus-Shop des Juridicum).

7. Was mache ich, wenn ich mir über mein Können nicht im Klaren bin und mich frage, ob ich antreten oder mich besser abmelden soll?

Sie können mich natürlich in der Sprechstunde aufsuchen. Sinnvoll ist das aber nur, wenn ich Sie aus einer Lehrveranstaltung kenne und Sie dort mitgearbeitet bzw eine Klausur geschrieben haben. Dann kann ich die Lage möglicherweise abschätzen. Achtung: Auch wenn ich eine Ihrem Eindruck nach durchaus positive Prognose abgebe, ist das natürlich keine Garantiezusage!

Kenne ich Sie nicht persönlich, kann ich über Ihre Erfolgchancen bei der Prüfung nur mutmaßen - ob Sie davon etwas haben, ist fraglich. Reine „Gesichtswäschen“ sollten Sie uns beiden ersparen.

Im Übrigen empfehle ich Ihnen dringend, eine Übung aus Zivilrecht für Fortgeschrittene zu besuchen und mit einer positiven Note abzuschließen (siehe unten Punkt 21).

8. Nach welchen Unterlagen soll ich eigentlich Zivilrecht lernen?

Das Institut für Zivilrecht empfiehlt eine Auswahl an Lernunterlagen, informieren Sie sich über die Website. Mir ist dazu grundsätzlich alles recht – können müssen Sie's.

9. Wie läuft die Prüfung selbst ab? Gruppen- oder Einzelprüfung?

Ich prüfe in Dreier-Gruppen, aber einen Kandidaten nach dem anderen. Die beiden Teamkollegen können allerdings möglicherweise Stichworte liefern, wenn der Kandidat, der gerade geprüft wird, „hängt“ und etwas Hilfe braucht. Daher empfiehlt es sich, auch während der Prüfung der Kollegin oder des Kollegen nicht bloß körperlich, sondern auch geistig anwesend zu sein.

10. Wie viele Fragen bekomme ich?

Ich muss Ihnen drei thematisch voneinander unabhängige Fragen stellen. Das ist daher das Minimum. Anhand Ihrer Antworten hantle ich mich assoziativ weiter. Oft gibt es zum „Drüberstreuen“ noch eine bis drei weitere (kurze) Fragen.

11. Werden Fragen weitergegeben?

Grundsätzlich nein. Der Erste hat es am leichtesten, der Zweite deutlich schwerer, der Dritte muss den schäbigen Rest verwerten? Das wäre nicht fair. Ich gebe Fragen aber dann weiter, wenn der Kandidat, dem sie eigentlich zugedacht waren, dazu kaum etwas oder gar nichts weiß.

12. Fragen oder Fälle?

Von meinen wenigstens drei Fragen ist zumindest eine „verpackt“, also keine reine Lernfrage.

Ich lege Wert auf zielgerichtete Fragenbeantwortung. Gebe ich Ihnen einen Fall, in dem es offensichtlich um Geltungskontrolle einer Klausel in AGB geht, fangen Sie bitte nicht damit an, zu erläutern, was AGB sind.

13. Wie lange dauert die Prüfung?

Im Regelfall etwa 20 Minuten. Die immens gestiegene Prüfungsbelastung im Fach Zivilrecht lässt längerdauernde, tiefgreifende Sondierungsgespräche nicht zu. Ich muss mich also auf das Ziehen aussagekräftiger Stichproben beschränken. Das Gesamtbild, das sich daraus ergibt, reicht für die Abwägung meiner Entscheidungskriterien. Endlosschleifen führen erfahrungsgemäß zu keiner Änderung in der Bewertung.

14. Welche Stoff-Schwerpunkte sind zu erwarten?

Es gibt keine Stoffabgrenzung für die mündliche Prüfung. Können müssen Sie alles.

Allerdings kann ich angesichts der Massen an Prüfungen nur Stichproben ziehen. Rechnen Sie jedenfalls damit, Fragen zu den Teilen AT, gesamtes Schuldrecht einschließlich Bereicherung und Schadenersatz und Sachenrecht gestellt zu bekommen. Familienrecht, Erbrecht, IPR frage ich nicht jeden Kandidaten, wohl aber in jeder Dreiergruppe wenigstens einen. Stoße ich dabei auf erhebliche Wissenslücken, die vermuten lassen, der Kandidat habe auf das Studium dieser Teile verzichtet, lote ich das Thema weiter aus. Bestätigt sich mein Verdacht, benote ich sicher negativ - unabhängig davon, wie blendend die anderen Fragen beantwortet wurden. Mit den bekannten Schwerpunkten hasardieren würde ich an Ihrer Stelle also nicht.

15. Was wird ab wann geprüft, wenn Stoffgebiete novelliert werden?

In solchen Fällen gibt es einheitliche Regelungen für das gesamte Institut für Zivilrecht. Sie besagen, bis wann die alte Rechtslage und ab wann die neue Rechtslage (bzw für einen Übergangszeitraum beides) geprüft werden und welche ergänzenden Lernunterlagen man Ihnen empfiehlt. Näheres dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Infos im Netz bzw den entsprechenden Aushängen.

16. Worauf legt Palten besonderen Wert?

Mein frommer Wunsch: Verständnis für zivilrechtliche Zusammenhänge. Denken in Zivilrechtsstrukturen. Vernetzen können. Juristische Phantasie. Das alles kann man lernen! Und übrigens: Wer das zustande bringt, ist auch in der Lage, bei einer Frage, deren Antwort er nicht so wirklich ganz genau weiß, ans rettende Ufer zu schwimmen, statt zu ertrinken.

Die Realität sieht meist leider anders aus. Da begnüge ich mich für eine positive Note damit, dass der Stoff offensichtlich gelernt und wenigstens zum Großteil offensichtlich verstanden wurde.

Vor Auswendiglernen ohne Suche nach Verständnis kann ich Sie allerdings nur warnen. Erstens tun Sie sich beim Lernen schwer, zweitens wird Ihre Prüfung mit Sicherheit nicht glanzvoll. Fragen Sie also beim Lernen immer nach dem „Warum ist das so?“ und versuchen Sie, anhand von Beispielen zu begreifen, was Sie lernen. Auch dazu empfehle ich meinen „Lern- und Prüfungsmanager“, Kapitel Lerntechnik.

17. Was ist von den Prüfungsfragenkatalogen im Netz zu halten?

Nach Prüfungsfragen - und zwar völlig egal, von welchem Prüfer! - zu lernen und vor allem zu wiederholen und das eigene Wissen abzutesten, ist sicher empfehlenswert. Aber Vorsicht: Die im Netz zu findenden „Palten-Prüfungsfragen“ haben einige Tücken. Wie kommen sie ins Netz? Durch Zuhörer, die bei den Prüfungen mitschreiben und den Text weiterleiten. Zuhörer schreiben aber häufig, was sie gehört zu haben glauben und nicht, was gefragt bzw geantwortet wurde. Ich staune bei gelegentlicher Lektüre der diversen Sammlungen, was ich angeblich gefragt haben soll. Ich kann mich jedenfalls, trotz ausgezeichneten Gedächtnisses, an sehr vieles davon nicht erinnern... Außerdem ist der Fragenkatalog nicht erschöpfend. Natürlich wiederholen sich einige Prüfungsthemen immer wieder. Aber auch immer wieder neu verpackt. Und ich lasse mir auch immer wieder einmal etwas Neues und Anderes einfallen...

18. Darf ich den Gesetzestext verwenden?

Ja, wenn es darum geht, dass Sie vielleicht ein kleines Detail in einem wenig gängigen Gesetzestext suchen müssen. Ja, wenn es um den Wortlaut eines Paragraphen, um die genaue Formulierung des Gesetzes geht und eine Interpretationsfrage ansteht.

Nein, wenn Sie mir - wie es immer wieder mal vorkommt - auf meine Frage hin das Gesetz aufschlagen, den Paragraphen suchen, finden und mir dann freudestrahlend

vorlesen. Zwar ist das Finden der fraglichen Gesetzesstelle immerhin eine gewisse Minimalleistung. Für die mündliche Prüfung aus Zivilrecht reicht das aber selbstverständlich nicht: Sie brauchen präsenten, aus dem Gedächtnis abrufbares Wissen, um vernetzen zu können. Anders kann man juristisch nicht arbeiten, schon gar nicht im Zivilrecht.

Aus demselben Grund erwarte ich auch, dass Sie Paragrafen, die zu den „üblichen Verdächtigen“ der Gewichtsklasse „§ 367 ABGB“ oder „§ 871 ABGB“ zählen, nennen können, ohne vorher im Gesetzbuch zu blättern. Bei „§ 1119 ABGB“ oder „§ 1399 ABGB“ sieht das schon anders aus.

19. Woraus ergibt sich meine Benotung, wie kann ich sie nachvollziehen?

Ihre Note ergibt sich ausschließlich aus Ihrer Gesamtpformance bei der Prüfung. Ob ich Sie aus LV's oder aus meiner Sprechstunde kenne, kann in meiner Bewertung Ihrer Prüfungsleistung keine Rolle spielen.

Prüfungen, die wie die mündliche Prüfung aus Zivilrecht nicht in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgen, sind immer ein Abbild des Augenblicks (wie Olympia statt Weltcup). Das kann für Sie ein Vor- oder ein Nachteil sein. Der Studienplan will es so.

Ich führe ein Prüfungsprotokoll, schreibe also das Wesentliche in Stichworten mit. Die einzelnen Fragen werden nach dem Schulnotensystem bewertet, das Gesamtergebnis ergibt sich daraus.

Ich lege Ihnen diese Bewertung auch gleich zum Abschluss Ihrer Prüfung kurz offen. Falls Sie dazu Fragen haben, stellen Sie sie bitte gleich, vor den Zuhörern, die als Zeugen dabei waren. Fragen Sie erst irgendwann später, zB in meiner Sprechstunde nach, werde ich mich wahrscheinlich nicht mehr an Details des Prüfungsablaufs erinnern können.

Achtung, erstens: Das Prüfungsergebnis hängt nicht allein von der Summe dessen ab, was Sie letztlich gesagt haben. Nicht das Was allein zählt, auch das Wie - auch Ihr Weg ins Ziel ist von Interesse. Es ist ein Unterschied, ob ein Kandidat nach langwieriger und massiver Hilfe durch mich oder die anderen Prüfungsteamkollegen letztlich doch auf einen Lösungsansatz kommt oder größtenteils von allein.

Achtung, zweitens: Das Prüfungsergebnis bestimmt sich nicht nach quantitativen Maßstäben. Sollten Sie eine grundsätzliche Frage katastrophal schlecht oder gar nicht beantworten (unter „Einführungsniveau“) beurteile ich Sie negativ. Auch wenn Sie bei den anderen beiden Fragen (die ich Ihnen trotzdem stellen muss), ausreichend abschneiden.

Lesen Sie zu diesen beiden Punkten meinen „Lern- und Prüfungsmanager“, Kapitel Prüfungsmanagement.

20. Ich habe einen Zweit- oder Drittantritt. Was läuft bei mir anders?

Sie kommen jedenfalls am Prüfungstag und in Ihrer Dreiergruppe zuerst dran. Mit steigender Wartezeit steigt Ihre Nervosität wahrscheinlich noch mehr als bei „Ersttättern“. Das wenigstens möchte ich Ihnen ersparen.

Ich nehme insofern Rücksicht auf Ihre gesteigerte Nervosität, als ich Ihnen Zeit gebe, sich auf die Fragen einzustellen und durchzuatmen.

Außerdem rechnen Sie eher mit mehr breit gestreuten Fragen als bloß mit den drei vorgeschriebenen.

Ansonsten prüfe ich „Wiederholungstäter“ und selbst Drittantritte nicht anders und vor allem auch nicht „leichter“ als Erstantrittskandidaten.

Achtung: Ich bin nicht lieb! Verlassen Sie sich bitte nicht auf meine in der Studenten-Gerüchteküche gekochte angebliche Milde. Es macht mir kein Vergnügen, wenn Sie trotz redlichen Bemühens Ihre wiederholte Prüfung nicht schaffen. Meine Beurteilung Ihrer Leistung wird dadurch aber nicht beeinflusst. Selbst ein Drittantritt endet bei mir nicht zwangsläufig mit einem Genügend, auch wenn das für Sie eine kommissionelle Prüfung bedeutet.

21. Wie ist die Prüfungsatmosphäre?

Sachlich. Ich möchte ein Fachgespräch führen und bemühe mich bei jeder Prüfung um Fairness.

Achtung: Grantig werde ich - und das merken Sie dann deutlich! - wenn ich über den Verlauf einer Prüfung hinweg den Eindruck gewinne, ein Kandidat, eine Kandidatin hat bei weitem zu wenig Wissen, hasardiert aber in der Hoffnung, es werde schon gut gehen. Besonders schlimm, wenn dann auch noch versucht wird, das fehlende Wissen durch Herumgerede, Schwafeleien und Allgemeinplätze zu kaschieren. Folgt auf eine klare Frage nach dem Muster: „*Wie viele Tage hat die Woche?*“ eine Antwort nach dem Muster: „*Bei einem Wochentag handelt es sich um einen Tag unter der Woche, im Gegensatz zum sogenannten Wochenende*“ oder „*das Jahr unterteilt sich in Wochen und Monate, es gibt auch Schaltjahre*“ oder gar „*ich verstehe Ihre Frage nicht, könnten Sie sie bitte wiederholen*“ - dann freut's mich gar nicht.

Überlegen Sie also vor Ihrem Antritt, ob Sie sich zum geplanten Termin wirklich prüfungsfit fühlen. Um Ihr Können realistische einzuschätzen, fragen Sie auch Kollegen um deren Meinung, vergleichen Sie Ihr Wissen mit dem anderer. Hören Sie bei Prüfungen anderer zu. Man landet rascher bei einem Drittantritt, als man glaubt!

22. Ich habe keine Übung aus Zivilrecht für Fortgeschrittene besucht bzw ich habe keine solche Übung positiv abgeschlossen. Welche Auswirkungen hat das bei der Prüfung?

Seit Wintersemester 2017/18 ist das positive Pflichtübungszeugnis als Antrittsvoraussetzung für die mündliche Prüfung entfallen. Als Beschleunigung Ihres

Studienfortschritts gedacht, kann das bei mangelnder Vorbereitung ins Gegenteil umschlagen.

Ich empfehle Ihnen dringend, eine Übung aus Zivilrecht für Fortgeschrittene zu besuchen und mit einer positiven Note abzuschließen – egal, bei welchem Vortragenden. Jede Übung gibt Ihnen die Möglichkeit, sich den Prüfungsstoff angeleitet und mit Feedback zu erarbeiten, womit Sie mehr lernen, tiefer begreifen, besser vernetzen und letztlich Ihr Können auch realistischer einschätzen. Die Hoffnung, dass Anfängerübung plus selbständiges unkontrolliertes Weiterlernen für die mündliche Prüfung schon irgendwie reichen werden, erweist sich vielfach als trügerisch, wie meine bisherigen Erfahrungen mit dem neuen System bereits gezeigt haben.

Keineswegs bedeutet dies, dass jede/r, der/die kein positives Übungszeugnis erworben hat, *automatisch* von mir mit Nicht Genügend beurteilt wird. Wer bei der mündlichen Prüfung auch ohne Übungszeugnis eine ausreichend positive Leistung erbringt, kommt genauso durch wie Prüfungskandidaten mit Übungszeugnis.

Sehen Sie also meinen Aufruf für den Besuch und Abschluss von Übungen als Appell an Ihre Vernunft!

**23. Derzeit bietet Palten keine Übung aus Zivilrecht für Fortgeschrittene an.
Soll ich mir von Palten persönliche Empfehlungen für Übungen anderer
Vortragender geben lassen?**

Natürlich können Sie von mir keine Empfehlungen für eine bestimmte andere Übung für Fortgeschrittene und/oder eine(n) bestimmte(n) andere(n) Vortragende(n) erwarten. Anders gesagt: Ich empfehle alle gleichermaßen!

Gelegenheit, meinem Lehrstil zu begegnen, haben Sie jedes Semester in meinem Konversatorium „Allgemeine schuldrechtliche Fragen, dargestellt an Fallbeispielen aus dem Vertragsversicherungsrecht“, wo Sie auch eine Menge zum Zivilrecht lernen. Infos dazu im Netz.

Wenn Sie sich einen persönlichen Eindruck von meinen Prüfungen verschaffen wollen, hören Sie bei meinen Prüfungsterminen zu. Dadurch lernen und wiederholen Sie nebenbei auch Teile des Stoffes.

Schriftliche FÜM II (Drittantritte)

1. Soll ich mich als Drittantrittskandidat in der Sprechstunde vorstellen kommen?

Das können Sie natürlich. Sie müssen nicht. Ihr Besuch bei mir hat selbstverständlich keinerlei Einfluss auf meine Beurteilung.

2. Wie beurteilt Palten Drittantritte schriftlich?

Drittantritte lösen bei der Prüfung denselben Fall wie „Erst- und Zweittäter“. Daher halte ich mich auch an das von den Hauptprüfern vorgegebene Punkteschema. Dasselbe gilt für die Benotung.

Ich gebe lediglich - falls das nicht ohnehin im Punkteschema vorgesehen ist - ein bis zwei Zusatzpunkte für übersichtliche Struktur und Falllösungstechnik bzw. herausragend gute Argumentation bei der Lösung einer Teilfrage des Falles. Diese Zusatzpunkte fungieren aber nicht als Rettungsanker, um Sie auf ein Genügend zu hieven. Ich vergebe sie nur, wenn sie auch verdient sind.

Die Studenten-Gerüchteküche im Netz empfiehlt mich gern als angenehme Drittantritts-Prüferin. Richtig ist, dass ich mich um sachliche und transparente Beurteilung bemühe. Richtig ist auch, dass Drittantritte oft positiv enden. Das hängt aber vor allem damit zusammen, dass Drittantritte - ohne Zynismus! - den Stoff ausgiebig und mehrfach gelernt haben und angesichts der realen Bedrohung „kommissionelle Prüfung“ kräftig Gas geben. Erwarten Sie sich von mir kein Entgegenkommen bei Ihrer Beurteilung angesichts Ihrer besonders prekären Situation. Und schon gar keine Geschenke. Warum sollen Drittantritte milder beurteilt werden als die restlichen Kandidaten? Das wäre ungerecht gegenüber Ihren Mitstreitern. Achtung: Ich bin nicht lieb!

3. Worauf legt Palten bei Drittantritten FÜM II besonderen Wert?

Wie immer auf Verständnis. Und ganz besonders auf klare Struktur (Falllösungstechnik).

Bitte schreiben Sie leserlich und möglichst so, dass ich mich auskenne, wo auf 10, 11, 12, 13, 14 ... Seiten was genau steht!

Nicht Entzifferbares werde ich ausnahmslos nicht. Nachfolgende authentische Interpretation durch den Schöpfer allfälliger Prüfungsarbeit-Hieroglyphen ist in den Studienvorschriften nicht vorgesehen.

4. Wie lange dauert die Korrektur meiner Arbeit?

Rechnen Sie mit etwa drei Wochen. Ich halte, wenn eine gewisse Anzahl an Arbeiten korrigiert wurde, gerne Rücksprache mit meinen ebenfalls korrigierenden Kollegen, wie deren Arbeiten aussehen, um eine ausgeglichene Bewertung zu gewährleisten. Überdies dürfen die Ergebnisse der Korrekturen aller Arbeiten nur gemeinsam veröffentlicht werden, ich muss also auf die Kollegen warten.

Fragen Sie vor Ablauf dieser Frist bitte nicht nach „ungefähren Ergebnissen“ oder einer „annähernden Einschätzung“. Solche Auskünfte kann ich Ihnen seriöser Weise nicht geben.

Rigorosen

Erwarten Sie ein gehobenes Fachgespräch in einer Dauer von etwa 30 Minuten. Themenbereiche sind dabei vor allem (aber nicht nur) die Kerngebiete des Zivilrechts, also AT, das gesamte Schuldrecht einschließlich Schadenersatz und Bereicherung und das Sachenrecht.

Ich stelle Ihnen teils „Lernfragen“, über die wir diskutieren. Teils bearbeiten Sie mündlich kleine Rechtsfälle.

Meist knüpfe ich auch an Ihre Diss bzw deren Thema an.

Vor dem Rigorosum hätte ich gern eine Kopie Ihrer Arbeit.

Speziell für Nostrifikanten

Für Sie gilt in allen Punkten - ob FÜM II oder mündliche Prüfung - dasselbe wie für alle anderen Kandidaten. Das betrifft auch die Stoffabgrenzung.

Ich gehe davon aus, dass Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichen, um den Stoff zu verstehen und auch grundsätzlich verständlich wiederzugeben. Auf mangelnde Sprachkenntnisse kann ich - abgesehen von bloßen „Schönheitsfehlern“ - leider keine Rücksicht nehmen: In Österreich ist Rechts- und daher Prüfungssprache eben deutsch.

Eva Palten